

99110003001000, 99110003001000

Erlaubnis zur Zucht, Haltung und zum Handel mit Tieren Erteilung

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121403730/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110003001000, 99110003001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur Zucht, Haltung und zum Handel mit Tieren Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis beantragen zur Zucht von Tieren, zum Handel mit Tieren, zum Ausbilden von Hunden für Dritte oder zur Anleitung der Ausbildung von Hunden durch den Tierhalter, zur Schädlingsbekämpfung, zur Einrichtung eines Tierheimes, eines Schaustellbetriebes oder eines Reitbetriebes oder zur Durchführung von Tierbörsen, von Vermittlungen von Tieren oder von Tiertransporten innerhalb Europas.
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	§-11-Erlaubnis; §-11-Erlaubnis Anforderungen; §-11-Erlaubnis Voraussetzungen; Erlaubnis Hundezucht; Erlaubnis Hundehandel; Erlaubnis Katzenzucht; Erlaubnis Katzenhandel; Erlaubnis Zirkus;

Modul	Sachverhalt
	Erlaubnis Tierheim; Erlaubnis Hundetrainer; Erlaubnis Schädlingsbekämpfung; Erlaubnis Schädlingsbekämpfer; Erlaubnis Reitbetrieb; Erlaubnis Tiertransport; Erlaubnis Tierversmittlung, Schutzhunde, Ausbildung von Hunden, Tierschutz, Tierversuche, Versuchstiere, Tierhaltung, wissenschaftlicher Zweck, Schädlingsbekämpfung, Tierversmittlung, Hundetraining, Tiere, Tierhandel, Reitverein Wanderritt, Tierschutzgesetz, Tierheim, Zoo, TierSchG, gewerbliche Tierzucht, Tierzucht, Wirbeltiere, Reit- oder Fahrbetrieb, gewerblicher Umgang mit Tieren, Tiertransport, Schaustellung von Tieren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	05.11.2020
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) (https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_11.html)
Teaser	Wenn Sie gewerblich Tiere halten, züchten, ausbilden oder vermitteln und transportieren wollen, benötigen Sie dafür eine Erlaubnis. Dies gilt ebenfalls für den Handel mit Tieren und bestimmte andere gewerbliche Tätigkeiten. Nähere Informationen erhalten Sie hier.
Volltext	Wenn Sie folgende Tätigkeiten gewerblich betreiben

Modul

Sachverhalt

möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis:

- Zucht, Haltung oder Handel von Wirbeltieren außer landwirtschaftlicher Nutztiere
- Unterhaltung eines Reit- und Fahrbetriebs
- Schaustellung von Tieren
- Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge

Diese Erlaubnis ist ebenso erforderlich, wenn Sie

- Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,
- Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung halten und zur Schau stellen,
- Hunde für Dritte ausbilden, hierfür Einrichtungen unterhalten oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten,
- Wirbeltiere zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine Gegenleistung in das Inland einführen oder diese Tiere gegen Entgelt oder eine Gegenleistung vermitteln,
- Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen.

Die Erlaubnis benötigen Sie nicht für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Erforderliche Unterlagen

In der Regel sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Führungszeugnis zur Beurteilung der Zuverlässigkeit
- Zum Nachweis der Sachkunde dienen u.a.: einschlägige Ausbildungszeugnisse, Urkunden über Studienabschlüsse, Fortbildungsbescheinigungen, Nachweise über die langjährige Erfahrung im Umgang mit den jeweiligen Tieren.
- Plan der Räume und Einrichtungen, Grundriss (bspw. Lageskizze, Beschreibung der Haltungseinrichtungen, Käfige, Terrarien, Beleuchtung)

Voraussetzungen

Um eine Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie in der Regel Nachweise für Ihre Sachkunde im Umgang mit den

Modul

Sachverhalt

jeweiligen Tieren und Ihre Zuverlässigkeit nachweisen. Daneben werden die Erlaubnis und die Auflagen auf den Einzelfall zugeschnitten. Dafür werden in der Regel Vor-Ort-Termine durch das zuständige Veterinäramt durchgeführt.

Der Antrag muss in der Regel die folgenden Angaben enthalten:

- geplante Tätigkeit
- Ort des Gewerbes (Geschäftsadresse)
- Inhaber des Betriebes (Name, Anschrift, Geburtsdatum und ort)
- Nachweise über die Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers
- Angaben über die für die Tätigkeit verantwortliche Person, sofern sie nicht mit dem jeweiligen Betriebsinhaber identisch ist (Name, Anschrift, Geburtsdatum und ort)
- Nachweise über die Sachkunde und Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person
 - die Arten und die jeweiligen Stückzahlen der Tiere, die gehalten werden sollen
 - Plan der Räume und Einrichtungen, Grundriss (bspw. Lageskizze, Beschreibung der Haltungseinrichtungen, Käfige, Terrarien, Beleuchtung)

Die Person, die eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz beantragt hat, muss nachweisen, dass sie sachkundig ist.

Die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde ist in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person

Modul

Sachverhalt

- eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, oder
- auf Grund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierarten, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.

Weiterhin muss die beantragende Person zuverlässig sein. Von der Zuverlässigkeit der für die auszuübende Tätigkeit verantwortlichen Person geht die Behörde aus, wenn diese Person der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben. In der Regel wird zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von der Behörde die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangt.

Schließlich werden die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten von der Behörde in Augenschein genommen, um deren Eignung in Verbindung mit der gleichzeitig überprüften, artgerechten Haltung der angegebenen Tierarten und jeweiligen Stückzahlen feststellen zu können.

Aufgrund der Inaugenscheinnahme der Behörde und der geschilderten Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles werden Erlaubnisse nach § 11 Tierschutzgesetz zusätzlich noch mit am Einzelfall ausgerichteten Nebenbestimmungen versehen.

Kosten

Gebührenspreise für die Entscheidung über Anträge auf die Zucht und das Halten von Versuchstieren, den Handel mit Tieren sowie über sonstige Erlaubnisse mit tierschutzrechtlicher Relevanz nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 Buchstabe a bis f einschließlich erforderlicher Ortsbesichtigungen und der Durchführung von Fachgesprächen über die

Modul	Sachverhalt
	notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erlaubniserteilung: EUR 50 - 10.000
Verfahrensablauf	Der Antrag wird im Idealfall unter Einreichung aller notwendigen Dokumente (siehe oben) beim zuständigen Veterinäramt gestellt. Dort bekommt man vorab auch die notwendigen Antragsformulare. Fehlen bei der Beantragung notwendige Unterlagen, so können diese grundsätzlich nachgereicht werden. Nach Prüfung der Unterlagen wird in der Regel ein Vor-Ort-Termin durch einen amtlichen Tierarzt zur Inaugenscheinnahme der Räumlichkeiten durchgeführt, die für die Tätigkeit genutzt werden sollen. Danach erfolgt die abschließende Entscheidung darüber, ob eine Erlaubnis gewährt werden kann.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Grundsätzlich gibt es keine Fristen. Über die Erlaubniserteilung wird erst entschieden, wenn alle notwendigen Angaben gemacht, Unterlagen eingereicht und die Räumlichkeiten den tierschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen. Die Entscheidung kann sich daher verzögern, wenn der antragstellenden Person unter Fristsetzung die Möglichkeit gewährt wird, den Antrag in einem dieser Bereiche nachzubessern. Sollten aber zum Beispiel offensichtliche, schwerwiegende und finanziell aufwendige bauliche Mängel in den Räumlichkeiten vorliegen, die für die Tätigkeit genutzt werden sollen, kann ein Antrag auch ohne weitere Frist zur Nachbesserung abgelehnt werden. Gleiches gilt, wenn absehbar die Nachweise der Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht erbracht werden können.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Für die Zucht, Haltung oder den Handel von Tieren zum gewerblichen Zweck ist eine Erlaubnis erforderlich. Tiervermittlung/Tiertransport, Reitbetrieb

Modul

Sachverhalt

und andere gewerbliche Tätigkeiten erfordern ebenfalls eine Erlaubnis.

- Für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren ist keine Erlaubnis notwendig.
- Sachkunde und Zuverlässigkeit des Antragstellers müssen gegeben sein. Alle anderen Anforderungen sind mit der zuständigen Behörde zu klären.
- Eine Ausübung der Tätigkeit ohne im Besitz einer Erlaubnis zu sein, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Zuständige Behörde: Veterinäramt

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Antragsformular / Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz

Ursprungsportal

Permission to breed, keep and trade in animals Issue, Erlaubnis zur Zucht, Haltung und zum Handel mit Tieren Erteilung